

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Ballenstedt (Kita-Benutzungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4, 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl.LSA S. 288) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 S. 1 Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches Acht (SGB VIII) in der derzeit geltenden Fassung und auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 23.01.2013 in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Ballenstedt in seiner Sitzung am 10.11.2016 die „Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Ballenstedt“ beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Stadt Ballenstedt unterhält nachstehende Kindertageseinrichtungen in eigener Trägerschaft:
 - **Kindertagesstätte „Spatzennest“**, Allee 35, 06493 Ballenstedt
 - **Kindertagesstätte „Hasselborner Zwerge“** Badeborn, Ruhmberg 198a, 06493 Ballenstedt
 - **Kindertagesstätte „Waldgeister“** Rieder, Riedersche Trift 19, 06493 Ballenstedt
 - **Hort I der Brinckmeier Grundschule**, Allee 10, 06493 Ballenstedt
 - **Hort II der Friedriken Grundschule**, Marienstr. 1, 06493 Ballenstedt
 - **Hort der Ferdinand-Freiligrath Grundschule Rieder**, Riedersche Trift 1, 06493 Ballenstedt
- (2) Entsprechend § 53 SGB X wird die Benutzung der Kindertagesstätten zwischen der Stadt Ballenstedt und den Sorgeberechtigten als öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen.
- (3) Art und Umfang der Förderung und Betreuung der Kinder richten sich nach der gültigen Betriebserlaubnis und dem konzeptionellen Ansatz der jeweiligen Einrichtung.

§ 2

Besuch der Kindertageseinrichtungen

- (1) Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt mit dem 1. August und endet mit dem 31. Juli des folgenden Jahres. Das Recht der Eltern auf laufende Anmeldungen bleibt davon unberührt.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Ballenstedt stehen entsprechend ihrer Betriebserlaubnis grundsätzlich allen angemeldeten Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Ballenstedt von 0 Jahren bis zur Einschulung in den Kindertagesstätten sowie von der Einschulung bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang in den Horten zur Verfügung.
- (3) Die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Stadt Ballenstedt ist möglich, soweit die abgebende Gemeinde dieses Kindes der Stadt Ballenstedt das aus der Betreuung entstehende anteilige Defizit der Betreuungskosten erstattet. Das Defizit der Betreuungskosten gem. § 3b i. V. m. § 11 KiFöG LSA wird auf Grund der Platzkostenrechnung bzw. der untereinander geschlossenen Verträge zwischen Gemeinden für Kindertageseinrichtungen der Stadt Ballenstedt erhoben.

- (4) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Ballenstedt hat bis zur Einschulung einen Anspruch auf einen ganztägigen Platz von bis zu zehn Stunden täglich oder bis zu 50 Wochenstunden (§ 3 Abs. 1 und 3 KiFöG LSA) in einer Kindertageseinrichtung.
- (5) Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Ballenstedt haben einen Anspruch auf eine schultägliche Hortbetreuung von 6 Stunden. Während der Schulferien und an Brückentagen haben diese Kinder Anspruch auf eine ganztägige Hortbetreuung entsprechend § 3 Abs. 3 KiFöG LSA.

§ 3

Aufnahmebedingungen

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung sind:
 - ein beidseitig unterschriebener Betreuungsvertrag zwischen den Sorgeberechtigten und der Stadt Ballenstedt.
 - die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches SGB vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung (diese Bescheinigung soll bei Aufnahme nicht älter als 1 Woche sein).
- (2) Folgende Unterlagen sind für den Vertragsabschluss für das aufzunehmende Kind vorzulegen:
 - Geburts- oder Abstammungsurkunde
 - Sorgeerklärung bei Alleinstehenden
 - Kindergeldbescheid
- (3) Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages erkennen die Sorgeberechtigten diese Satzung, die Kita-Kostensatzung in ihrer derzeit gültigen Fassung, das Konzept der Einrichtung und die Hausordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

§ 4

An-, Um- und Abmeldungen

- (1) An- und Ummeldungen sind durch die Sorgeberechtigten schriftlich mindestens einen Monat vor der Aufnahme des Kindes bei der Stadt Ballenstedt vorzunehmen. Formulare der Betreuungsverträge und Änderungsmeldungen halten die Kindertageseinrichtungen sowie die Verwaltung vor. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Sorgeberechtigten mit Bescheid mitzuteilen. Die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung erfolgt im Rahmen der genehmigten Kapazität der Betriebserlaubnis der Einrichtung.
- (2) Abmeldungen für Kinderkrippen- und Kindergartenplätze sind zum 31.07. und zum 31.12. eines jeden Jahres mit einer Frist von 1 Monat in schriftlicher Form möglich. Abmeldungen von Hortplätzen sind zum Ende des Schulhalbjahres (31.01.) und zum Ende des Schuljahres (31.07.) mit einer Frist von 1 Monat in schriftlicher Form möglich.
- (3) Eine Änderung der Betreuungszeit ist grundsätzlich nur zum 1. des Monats möglich.
- (4) Der Träger ist berechtigt, den Platz gegenüber den Sorgeberechtigten zu kündigen, wenn das Kind länger als 1 Monat ohne Begründung der Einrichtung fernbleibt.
- (5) Befristete Verträge für Kinder der Ferienbetreuung sind möglich.

- (6) Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich, wenn zwingende Gründe geltend gemacht werden.

§ 5

Mitwirkungspflicht der Sorgeberechtigten

- (1) Sorgeberechtigte, deren Kinder eine Kindertagesstätte besuchen, sind verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen SGB I, § 60 (2). Für entstehende Schäden aus den Versäumnissen haften die Sorgeberechtigten.
- (2) Bei der Übergabe der Kinder an das pädagogische Personal sind die Sorgeberechtigten bzw. deren Beauftragte verpflichtet, über alle Umstände zu informieren, die bei der Betreuung von Bedeutung sein können.
- (3) Entstehen Änderungen in der Sorgeberechtigung eines Kindes, wird der neue Sorgeberechtigte Vertragspartner durch Beibringung entsprechender Bescheinigungen der Sorgeberechtigung.
- (4) Kinder, die an einer Infektionskrankheit nach § 34 Abs. 4 S. 1 und § 34b Abs. 5 S. 1 Infektionsschutzgesetz - IfSG- erkrankt sind, dessen verdächtig werden oder verlaust sind, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen und nicht an Veranstaltungen teilnehmen.
- (5) Kinder mit diesen Erkrankungen werden wieder aufgenommen, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorliegt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit bzw. Verlausung durch sie nicht mehr zu erwarten ist. Entstehende Gebühren und Kosten werden nicht erstattet.
- (6) Das Fehlen oder die Mitteilung einer Erkrankung des Kindes ist der Kindertagesstätte am ersten Tag bis 7.30 Uhr in den Horten und bis 9.00 Uhr in den Kindertagesstätten mitzuteilen.
- (7) Medikamente werden in den Kindertageseinrichtungen nicht verabreicht. Nur in Ausnahmefällen, wie z. B. chronischen Erkrankungen oder Anfallsleiden, ist dies nach Absprache mit dem Träger und der Leiterin der Kindertageseinrichtung sowie auf schriftliche Anweisung des Arztes und der schriftlichen Einwilligung der Sorgeberechtigten möglich. Spritzen sind davon generell ausgeschlossen.

§ 6

Öffnungs-, Betreuungs- und Schließzeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen öffnen Montag bis Freitag. Die Horte haben von 6.00 Uhr bis Schulbeginn und nach Schulende bis 17.00 Uhr geöffnet. Die Kindertageseinrichtungen haben von 6.00 bis 16.30 Uhr (Kita „Waldgeister“ bis 17.00 Uhr) geöffnet.
- (2) Die regelmäßige Betreuungszeit des Kindes ist zwischen den Sorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung als Bestandteil des Betreuungsvertrages zu vereinbaren. Die Stadt Ballenstedt bietet eine Betreuung der Kinder im zeitlichen Rahmen von 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Stunden täglich an, die im Betreuungsvertrag flexibel z. B. durch Verkürzung der Betreuungstage oder Wechsel der Bringezeiten wegen Schichtdienst der Sorgeberechtigten, gestaltet werden können. Hierbei dürfen die Bildungszeit und die Mittagsruhe nicht verletzt werden.
- (3) Hol- und bringefreie Zeiten werden in der Zeit von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr (Bildungszeit) und 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr (Mittagsruhe) festgelegt. Nur in Ausnahmefällen und nach Absprache mit der Kindertageseinrichtungsleitung ist in der Zeit eine Abholung der Kinder möglich.

- (4) Die Kindertageseinrichtungen (außer den Horten) bleiben im laufenden Kalenderjahr 10 Arbeitstage geschlossen, mindestens 2 mal 5 Arbeitstage zusammenhängend. Die zeitliche Abstimmung erfolgt zwischen dem Elternkuratorium der Einrichtung und der Stadt Ballenstedt. Eine unumgängliche Betreuung während der Schließzeit der Kindertageseinrichtung ist durch den Sorgeberechtigten 12 Wochen vorher schriftlich bei der Kindertageseinrichtungsleitung oder der Stadt Ballenstedt zu beantragen. Die Ferienbetreuung und Betreuung an den schulfreien Tagen der Hortkinder der Kernstadt Ballenstedt erfolgt im Wechsel der Einrichtungen und nach Bedarf. Für die Hortkinder der Kita „Hasselborner Zwerge“ besteht die Möglichkeit, während der Sommer- und Winterferien die Angebote der Horte der Kernstadt Ballenstedt zu nutzen. Anmeldungen hierzu bedürfen der Schriftform mindestens 6 Wochen vor Ferienbeginn. Zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen. Ersatzbetreuung wird nicht angeboten. Schließtage bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums. An gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. 12. jeden Jahres bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen.

§ 7 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an die verantwortlichen pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme des Kindes durch den Sorgeberechtigten bzw. dessen beauftragte Person.
- (2) Besucht ein Kind selbständig eine Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit der Begrüßung des Kindes durch die verantwortliche pädagogische Fachkraft und endet mit dem Verabschieden des Kindes durch sie.
- (3) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur Kindertagesstätte und zurück obliegt den Sorgeberechtigten. Darf ein Kind die Kindertageseinrichtung allein besuchen, bedarf dieses der schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten.
- (4) Nichtsorgeberechtigte Personen dürfen Kinder nur abholen, wenn eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (5) Die Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen mit Sorgeberechtigten geht an sie über.

§ 8 Beiträge und Ermäßigungen

- (1) Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung der Stadt Ballenstedt besuchen, haben die Sorgeberechtigten einen angemessenen monatlichen Beitrag zu entrichten. Eine befristete Schließung der Kindertageseinrichtung berechtigt nicht zur Kürzung des Beitrages.
- (2) Die Höhe des monatlichen Beitrages richtet sich nach der Kostenbeitragssatzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ballenstedt in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Harz) kann auf Antrag die Gebühren für Sorgeberechtigte mit geringem Einkommen ganz oder teilweise übernehmen.

§ 9 Ausschluss

Vom Besuch der Kindertageseinrichtung kann ausgeschlossen werden:

- wer durch sein Verhalten den pädagogischen Betrieb der Einrichtung fortgesetzt stört;
- wer erheblich gegen die Regeln der Einrichtung verstößt oder

- wenn Beitragsrückstände nach erfolgter Mahnung durch die Stadt Ballenstedt nicht vollständig beglichen wurden.

§ 10 Mittagsversorgung

Die Stadt Ballenstedt stellt durch einen Essenanbieter eine kindgerechte Mittagsverpflegung zur Verfügung. Die Auswahl des Essenanbieters erfolgt nach Ausschreibung durch das Kuratorium der Kindertageseinrichtung. Die Personensorgeberechtigten schließen mit dem Essenanbieter einen Versorgungsvertrag. Die An- und Abmeldung des Essens erfolgt durch die Sorgeberechtigten beim Essenanbieter direkt.

§ 11 Unfallversicherungsschutz

- (1) Während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg von der und zur Kindertageseinrichtung sind alle Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt versichert.
- (2) Dies gilt auch bei Veranstaltungen, die durch die Kindertageseinrichtung organisiert sind.
- (3) Unfälle sind sofort der Kindertageseinrichtungsleitung zu melden. Eine entsprechende Unfallanzeige ist zu fertigen. Verspätete Meldungen können zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

§ 12 Haftungsausschluss für Sachschäden

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder anderen Sachen, die ein Kind mitgebracht hat, haftet die Stadt Ballenstedt nur bei grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2017** in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Kindereinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Ballenstedt vom 13.12.2013;

Satzung zur Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Kindereinrichtungen der Gemeinde Rieder vom 18.06.2013;

Ballenstedt, den 11.11.2016


Dr. Michael Knoppik
Bürgermeister

